

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 05/2002
24. Januar 2002**

**Studienplan der Universität Kon-
stanz für das Fach Politikwissen-
schaft (Lehramt)**

in der Fassung vom 10. Dezember 2001

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: J 1.8.1 Stand: 24.01.2002
Studienplan der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Lehramt) in der Fassung vom 10. Dezember 2001	

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Studienplan regelt zusammen mit dem Anhang zur Ordnung der Universität Konstanz für die Zwischenprüfung: Politikwissenschaft (Lehramt) und der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums der Politikwissenschaft an der Universität Konstanz.

§ 2 Zweck des Studienplans

Der Studienplan gibt Auskunft über Ziele, Organisation und Inhalt des Studiengangs Politikwissenschaft mit dem Abschlussziel der wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Er ist mit den Prüfungsbestimmungen für Politikwissenschaft - wie sie in der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 enthalten sind – abgestimmt. Er soll gemäß den Erfordernissen der Prüfungsordnung die Studierenden bei der Planung des Studiums unterstützen und Orientierungen bei den Wahlmöglichkeiten geben. Insbesondere beschreibt er Inhalte und Aufbau des politikwissenschaftlichen Studiums sowie Gegenstände, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.

§ 3 Prüfungsfächer und Fächerverbindungen

Mögliche Fächerkombinationen bestimmt die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001. Danach kann (wenn der Vorbereitungsdienst und der öffentliche Schuldienst in Baden-Württemberg angestrebt wird) das Fach Politikwissenschaft als Hauptfach in einer Zwei-Fächer-Verbindung nur mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik kombiniert werden. In einer Drei-Fächer-Verbindung kann Politikwissenschaft mit Biologie, Chemie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Latein, Philosophie/Ethik, Physik, Russisch, Spanisch oder Sport verbunden werden. Wird eine Verbindung von drei Fächern gewählt, so ist die Prüfung in einem dieser Fächer als Erweiterungsprüfung gemäß § 25 der o.g. Verordnung abzulegen. In einer Drei-Fächer-Verbindung kann eines der Fächer als Beifach studiert werden.

§ 4 Berufsmöglichkeiten

Berufsziel des "Lehramtpolitologen" ist in erster Linie das Lehramt an Gymnasien. Die Ausbildung ist jedoch so angelegt, dass der Studierende auch auf andere Berufsfelder vorbereitet wird. Gerade im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit außerhalb des Lehrerberufes ist es unabdingbar, dass der Studierende mindestens eine Fremdsprache beherrscht, sich vertiefende Kenntnisse in empirischen Forschungstechniken aneignet und über die obligatorischen Lehrveranstaltungen hinaus notwendige Ergänzungsveranstaltungen besucht.

Mögliche zusätzliche Berufsfelder des Lehramtpolitologen sind u.a.: Öffentlichkeitsarbeit, journalistische Tätigkeit, Tätigkeiten in Einrichtungen des Erziehungs- und Sozialwesens (u.a. Bildungspolitik, -planung, Erwachsenenbildung).

§ 5 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Politikwissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, ein Schulpraxissemester und in ein fünfsemestriges Hauptstudium (inklusive eines Prüfungssemesters). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit zehn Semester.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, die bis zum 4. Semester abzulegen ist.
- (3) Im Grundstudium sind bis zur Zwischenprüfung insgesamt fünf Prüfungsleistungen (gem. § 11) studienbegleitend zu erbringen. Zwei dieser Prüfungsleistungen (Analyse und Vergleich Politischer Systeme sowie Politische Theorie) müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden (Orientierungsprüfung gem. § 51 Abs. 4 UG), wenn Politikwissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wurde.
Die weiteren Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters zu erbringen.
- (4) Es wird empfohlen, die notwendigen Nachweise über die Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Soziologie und Neuerer Geschichte oder Zeitgeschichte, die nicht in die Zwischenprüfung mit einbezogen sind, aber bei der Meldung zur Staatsprüfung vorzulegen sind, ebenfalls bereits im Grundstudium zu erwerben.
- (5) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfung) in der Regel spätestens im zehnten Fachsemester abgeschlossen.
- (6) Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier Lehrveranstaltungen (gem. § 15) nachzuweisen.
- (7) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind der erfolgreiche Abschluss des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums sowie die pädagogischen Studien und das Praxissemester. (vgl. hierzu die WPO vom 13. März 2001 sowie die Anlagen B und C)

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester.

§ 7 Vorkenntnisse

1. Fremdsprachen:

Um den Zugang zur internationalen politikwissenschaftlichen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Für Studierende, die den Bereich Internationale Politik vertiefen wollen, sind gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache empfehlenswert.

2. Geschichte:

Allgemeine Kenntnisse über die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie Grundkenntnisse zur Weltgeschichte seit dem Wiener Kongress werden ebenso erwartet wie eine angemessene Auseinandersetzung des Studierenden mit dem aktuellen politischen und gesellschaftlichen Geschehen auf nationaler und internationaler Ebene.

3. Nachträglicher Erwerb notwendiger Vorkenntnisse:

Studierende mit mangelnden Vorkenntnissen gem. Abs. 1 und 2 müssen diese während ihres Studiums nachholen. Die hierfür notwendige Bereitschaft gehört zu den Voraussetzungen eines erfolgreichen Studiums. Die Studienberatung erteilt die dazu erforderlichen Auskünfte.

§ 8 Ziele der Ausbildung

- (1) Generelles Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden mit den Methoden und Hilfsmitteln der Politikwissenschaft vertraut zu machen. Ferner soll die Fähigkeit vermittelt werden, prinzipielle und aktuelle Probleme der Politik wissenschaftlich zu analysieren und kritisch zu beurteilen, wobei vor allem die deutschen Verhältnisse und ihre internationalen Bezüge zu berücksichtigen sind.
- (2) Darüber hinaus soll die Ausbildung den Studierenden dazu befähigen, soziale Problemlagen zu erkennen und zu analysieren. Die dafür wichtigen Institutionen in ihrer Funktionsweise und Struktur müssen bekannt sein. Überdies soll der Studierende in der Lage sein, die Realisierungschancen von Innovationen zu erkennen und die dabei möglicherweise auftretenden Interessenskonflikte zu prognostizieren.
- (3) Darüber hinaus soll diese Ausbildung die Studierenden dazu befähigen, Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu erfassen, wobei vor allem die deutschen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Wer den Schuldienst anstrebt, soll durch eine fundierte Ausbildung in die Lage versetzt werden, in der beruflichen Anwendung die Breite seines Faches zu vermitteln. Im Gegensatz zum Magisterpolitologen wird sich der Lehramtspolitologe

also nicht zu sehr spezialisieren können, sondern auf die Aneignung eines breiten Wissens bedacht sein müssen.

Die Fächerkombination ist daher mit äußerster Sorgfalt zu wählen, um ein Studium in ausreichender Breite sicherzustellen.

- (5) Diese Ausbildungsziele erfordern die Beherrschung der wichtigsten politikwissenschaftlichen Konzepte und Erkenntnisse sowie eine genaue Kenntnis der sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Sie verlangen ebenfalls eine entsprechende interdisziplinäre Kooperationsfähigkeit sowie die Bereitschaft, eigene Methoden und Inhalte kritisch in Frage zu stellen und sich der ständigen Fortbildung zu öffnen.

§ 9 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Im Studiengang Politikwissenschaft werden verschiedene und dem jeweiligen Bedarf entsprechende Veranstaltungsarten praktiziert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des politikwissenschaftlichen Grundstudiums heißen Grundkurse (Proseminare) und können auch als Vorlesungen oder als Übungen mit Tutorien abgehalten werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des politikwissenschaftlichen Hauptstudiums heißen Hauptkurse (Hauptseminare) und können auch als Vorlesungen oder in Form von Seminaren mit oder ohne Tutorien abgehalten werden.
- (4) In Vorlesungen erstreckt sich die Mitarbeit der Studierenden auf die Vor- und Nachbereitung des Vorlesungsstoffes und auf die Auseinandersetzung mit ergänzender Lektüre. Nach Möglichkeit sollen zu den Vorlesungen Übungen oder Tutorien angeboten werden, in denen das Vorlesungswissen vertieft und die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten eingeübt wird.
- (5) Seminare behandeln fachspezifische Fragestellungen und bieten den Studierenden die Möglichkeit der selbständigen Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Thema. Auch hier sind zur Ergänzung bzw. Vertiefung Übungen, Tutorien oder Fallstudien vorgesehen.
- (6) Andere Lehrformen können bei Bedarf gewählt werden.
- (7) Bei einzelnen Lehrveranstaltungen kann es sich als notwendig oder zweckmäßig erweisen, sie nicht über die gesamte Vorlesungszeit des Semesters wöchentlich durchzuführen, sondern in kompakter Form innerhalb oder außerhalb der sonst vorlesungsfreien Zeit abzuhalten. Dies gilt insbesondere für Lehrangebote aus der Praxis.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung ist ein fester Bestandteil des gesamten Studiums und wird für jede Studienphase angeboten. Sie umfasst Ratschläge zu den Studieninhalten, zur Planung des Studiums und zum Studienbetrieb.

- (2) Zuständig für die allgemeine Studienberatung und für Fragen zur Prüfungsordnung (wie Anforderungen, Fristen, Wiederholungsmöglichkeiten etc.) ist in erster Linie der Beauftragte für die Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft.
- (3) Die fachbezogene Beratung über inhaltliche Fragen, insbesondere über die kontinuierliche Gestaltung des Studiums sowie über alle studiengangsbezogenen Entscheidungen obliegt in erster Linie den Lehrenden des Fachbereichs.
- (4) Es wird den Studierenden empfohlen, zu Beginn des Studiums die angebotenen Orientierungsveranstaltungen zu besuchen.
- (5) Vor Beginn des Hauptstudiums wird eine fachbezogene Studienberatung nachdrücklich empfohlen. Wer die Regelstudienzeit um mehr als zwei Fachsemester überschreitet, sollte unbedingt die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.

§ 11 Studieninhalte und Studienleistungen des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen zu den Pflichtgebieten, in denen die grundlegenden Kenntnisse der Politikwissenschaft vermittelt werden.
- (2) Im Fach Politikwissenschaft sind Prüfungsleistungen in insgesamt fünf Pflichtgebieten zu erbringen :
 1. Analyse und Vergleich Politischer Systeme
 2. Einführung in die Internationalen Beziehungen
 3. Politische Theorie
 4. Einführung in den Volkswirtschaftslehre
 5. Öffentliches Recht
- (3) Ist Politikwissenschaft das **erste Hauptfach**, so sind die Prüfungsleistungen aus den Gebieten gem. Abs. 2.1 und Abs. 2.3 bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen (**Orientierungsprüfung** gem. § 51 Abs. 4 UG). Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden wurden, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Ständige Prüfungsausschuss.

Zu den Inhalten der Pflichtveranstaltungen im einzelnen:

1. Analyse und Vergleich Politischer Systeme

Die Lehrveranstaltung führt in die vergleichende Analyse politischer Systeme unter Berücksichtigung des deutschen Regierungssystems ein. Sie vermittelt Kenntnisse über die unterschiedlichen Strukturen und Funktionsweisen politischer Systeme. Hierzu wird zunächst ein theoretisch-konzeptueller Rahmen vorgestellt, der im Anschluss dann als Deskriptions- und Analyseraster der wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede der politischen Systeme großer oder benachbarter Industriestaat-

ten verwendet wird. Als Elemente politischer Systeme werden nicht nur Wahl-, Parteien-, Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungssysteme betrachtet, sondern auch unterschiedliche Formen der Interessenvermittlung über Verbände und soziale Bewegungen.

2. Einführung in die Internationalen Beziehungen

Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Internationalen Beziehungen (wie z. B. Staat, Staatenwelt, internationale Politik, Souveränität, Gesellschaftswelt) und einem Überblick über die gängigen Makrotheorien der Internationalen Beziehungen (wie z.B. Realismus, Liberalismus, Institutionalismus, kritische Theorien) werden in diesem Pflichtgebiet die folgenden Kenntnisse vermittelt:

- Grundzüge des gegenwärtigen internationalen Systems und seiner historischen Entwicklung;
- Zusammenwirken von Gesellschaftssystem, Nationalstaat, Außenpolitik, internationalen Institutionen und transnationalen Beziehungen an ausgewählten Beispielen;
- Grundzüge der internationalen politischen Ökonomie sowohl im Bereich der OECD-Welt als auch in den Nord-Süd-Beziehungen;
- Überblick über den Sachbereich internationaler Sicherheit;
- Probleme der internationalen Umweltpolitik;
- methodische Ansätze zur Analyse internationaler Beziehungen mit Schwerpunkt auf Ansätzen der Rational Choice Theorie.

3. Politische Theorie

Diese Lehrveranstaltung führt ein in Grundlagen der politischen Theorie. Diese werden in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung vermittelt:

- wissenschaftstheoretische Grundlagen;
- empirisch-analytische, normative, historisch-kritische Theorieansätze;
- Grundzüge der politischen Ideengeschichte;
- Staatstheorie;
- Demokratietheorie.

4. Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Diese Lehrveranstaltung soll eine Übersicht über den gesamten Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre vermitteln, die systematischen Zusammenhänge zwischen ihren Teilgebieten erläutern und die methodische Vorgehensweise erklären. Damit ist sie zugleich Grundlage für anschließende Veranstaltungen über Makroökonomie und Außenwirtschaftstheorie, aber auch für Vorlesungen über Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

5. Öffentliches Recht

Dieser Kurs umfasst vor allem die Darstellung des Staatsrecht als Teil des Öffentlichen Rechts und der Gesamtrechtsordnung, die Vermittlung der Grundprinzipien und staatsrechtlicher Grundbegriffe der Verfassung: Grundrecht - Staatszielbestimmungen – Staatsformmerkmale sowie die Einführung in die Technik juristischer Falllösung am Beispiel des Verfassungsrechts.

§ 12 Prüfungsverfahren im Grundstudium

- (1) Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitende Prüfung absolviert. Es muss die erfolgreiche Teilnahme an je einer der folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:
 1. Analyse und Vergleich Politischer Systeme,
 2. Einführung in die Internationalen Beziehungen,
 3. Politische Theorie,
 4. Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 5. Öffentliches Recht,
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfordert, dass die Leistung in einer mündlichen Prüfung, einer Aufsichtsarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung oder in einem Referat mindestens mit ‚ausreichend‘ (4.0) bewertet worden ist.

§ 13 Stundenrahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel mit zwei oder vier Semesterwochenstunden (SWS) angeboten. Hinzu kommen in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades des zu behandelnden Lehrgebietes zweistündige Übungen bzw. Tutorien.
- (2) Folgende Lehrveranstaltungen gehören zum Pflichtprogramm des Grundstudiums:
 - Analyse und Vergleich Politischer Systeme (2 SWS mit 2std. Übungen/Tutorien),
 - Einführung in die Internationalen Beziehungen (2 SWS mit 2std. Übungen/Tutorien),
 - Politische Theorie (4 SWS mit 2std. Übungen/Tutorien),
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (4 SWS mit 2 std. Übungen/Tutorien),
 - Öffentliches Recht (2 SWS mit 2 std. Übungen/Tutorien),
- (3) Der Gesamtstundenumfang des Grundstudiums umfasst im Hauptfach höchstens 36 SWS. Dabei wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zum Pflichtprogramm noch Kurs- und Übungsstunden nach eigener Wahl besucht werden, die der Ergänzung und Vertiefung der obligatorischen Kurse dienen, aber nicht in die Zwischenprüfung eingehen.
- (4) Gemäß den Vorgaben der Verordnung sind neben den im Grundstudium und im Hauptstudium zu besuchenden Pflichtveranstaltungen noch die Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Soziologie und Neuerer Geschichte oder Zeitgeschichte sowie an Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums nachzuweisen. Diese Lehrveranstaltungen können im Grund- und/oder Hauptstudium besucht werden.

§ 14 Studienablauf im Grundstudium

Semester	Grundkurs (Proseminar)	SWS Belastung
1. Semester	Einführung in die Internationalen Beziehungen	2 + 2
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4 + 2
2. Semester	Analyse und Vergleich Politischer Systeme	2 + 2
	Politische Theorie	4 + 2
	Öffentliches Recht	2 + 2
3. Semester	Vorlesung Pädagogik oder Päd. Psychologie	2
4. Semester	Soziologie	2
	Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte	2
	Vorlesung Pädagogik oder Päd. Psychologie	2

Die vorgeschlagene zeitliche Reihenfolge des Besuchs von Lehrveranstaltungen ist nicht rechtsverbindlich. Sie ist aber als dringende Empfehlung zu verstehen. Wer sich an den empfohlenen Studienplan hält, kann sicher sein, dass er das Studium nach einem fachlich und didaktisch ausgewogenen Aufbau der Lehrinhalte mit einer einigermaßen gleichmäßigen Semesterbelastung absolviert und den Abschluss des Grundstudiums nach vier Semestern erreicht. Der individuelle Studienablaufplan ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des anderen Hauptfaches oder der anderen Hauptfächer in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Studienfachberatungen zu erstellen.

Obwohl die insgesamt vier Lehrveranstaltungen des Bereichs Pädagogische Studien erst bei der Anmeldung zur Staatsprüfung nachgewiesen werden müssen, wird empfohlen, zumindest die o.g. Vorlesungen bereits im Grundstudium zu besuchen. Das gleiche gilt für die Lehrveranstaltungen aus Soziologie und Neuerer Geschichte oder Zeitgeschichte, sowie die Pflichtveranstaltung in Fachdidaktik.

§ 15 Studieninhalte und Studienleistungen des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium bringt – aufbauend auf den Inhalten des Grundstudiums - eine Vertiefung und Spezialisierung in den zentralen politikwissenschaftlichen Gebieten:
 - Politische Systemtypen, ihre geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen, ihre Theorie und Legitimation. Zu den Prüfungsgebieten gehören: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und das politische

System eines anderen Staates (insbesondere USA, Russland, VR China, Japan) oder ein Sachproblem im internationalen Vergleich. Diese Themen umfassen die Organisationsstruktur politischer Systeme (besonders ihrer Rechts- und Verfassungsordnung), den Politikzyklus (politische Willensbildungs-, Entscheidungs- und Implementierungsprozesse), einzelne Politikfelder und politische Kulturen.

- Internationale Politik unter Berücksichtigung der Rolle der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Beziehungen. Zu den Prüfungsgebieten gehören: Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und ihre internationalen Verflechtungen sowie Theorien der Internationalen Politik und ihre Anwendung auf eine bedeutende internationale Organisation (z.B. UNO; NATO; OSZE; IWF/Weltbank/WTO).
 - Moderne politische Theorie und Geschichte der politischen Ideen. Zu den Prüfungsgebieten gehören: ein Klassiker der politischen Theorie oder ein Problem der politischen Theorie.
 - Politische Wirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre. Zu den Prüfungsgebieten gehören: Grundfragen der Wirtschaftstheorie und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- (2) Anders als im Grundstudium kann der Studierende im Hauptstudium aus einer Vielzahl von Lehrveranstaltungen der einzelnen Gebiete auswählen. Es wird daher an dieser Stelle darauf verzichtet, die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Einzelnen wiederzugeben. Detaillierte Kursbeschreibungen sind im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis des jeweiligen Semesters enthalten und in der Regel auch auf den home-pages der Lehrenden zu finden.
- (3) In jedem der o.g. vier Gebiete ist eine Prüfungsleistung abzulegen.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfordert, dass die Leistung in einer mündlichen Prüfung, einer Aufsichtsarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung oder in einem Referat mindestens mit ‚ausreichend‘ (4.0) bewertet worden ist.

§ 16 Prüfungsverfahren

- (1) Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (4std. Klausur) und einer mündlichen Prüfung (ca. eine Stunde).
- (3) Für die schriftliche Prüfung legen die Prüfer aus den Gebieten Politische Systemtypen, Internationale Politik und Moderne Politische Theorie je ein Rahmenthema fest. Die Rahmenthemen sind für alle Bewerber die gleichen. Diese Rahmenthemen teilen die Prüfer den Bewerbern etwa sechs Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Eine Aufgabe ist zu bearbeiten. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufgaben aus einem Rahmenthema,

dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, nicht gewählt werden können. Die Wissenschaftliche Arbeit wird im 1 Hauptfach angefertigt.

- (4) Für die mündliche Prüfung wählt der Bewerber mit Zustimmung der Prüfer fünf Prüfungsgebiete. Davon mindestens je eins aus : Politische Systemtypen, Internationale Politik, Moderne Politische Theorie und Politische Wirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre. Das fünfte muss aus Politische Systemtypen oder Internationale Politik sein. Auf diese fünf Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa fünf Sechstel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die Gebiete, die zu den allgemeinen Anforderungen in der Prüfung gehören. Das sind insbesondere Grundkenntnisse in Soziologie, Sozialwissenschaftliche Methodenlehre, Rechtswissenschaft und Geschichtswissenschaft.

§ 17 Stundenrahmen des Hauptstudiums

Lehrveranstaltungen im Hauptstudium werden in der Regel mit zwei oder vier Semesterwochenstunden angeboten. Hinzu kommen vertiefende Übungen bzw. Tutorien. Der Gesamtstundenrahmen des Hauptstudiums beträgt höchstens 36 Semesterwochenstunden. Es muss darauf verzichtet werden, den Stundenrahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen aufzulisten, da es keine Standardkurse gibt.

§ 18 Studienablauf im Hauptstudium:

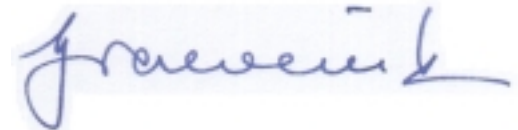
Semester	Hauptkurs (Hauptseminar)		SWS Belastung
5. Semester	Pol. Systemtypen	Seminar zu Pädagogik	4 + 4
6. Semester	Internationale Politik	Seminar zu Pädagogik	4 + 4
7. Semester	Pol. Theorie	Seminar zu Ethisch-Philosophischen Grundfragen	4 + 4
8. Semester	Pol. Wirtschaftslehre	Seminar zu berufsethischen Fragen	4 + 4
9. Semester	Prüfungen		

Falls die für das Fach Politikwissenschaft zusätzlich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu Soziologie und Neuerer Geschichte oder Zeitgeschichte, Fachdidaktik sowie die generell für die Staatsprüfung vorgeschriebenen Vorlesungen aus dem Bereich der Pädagogischen Studien nicht bereits im Grundstudium besucht wurden, so müssen sie im Hauptstudium besucht werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 24. Januar 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor